



Energiekrise-Fragestunde Dezembersession 2022

Mazzetta betreffend befristete Aussetzung der Restwasserbestimmungen

Für die Stromversorgungssicherheit hat der Bundesrat Ende September die *Verordnung über die befristete Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken* in Kraft gesetzt. Damit sind Kraftwerksbetreiber von Oktober bis Ende April verpflichtet, die Restwasserabgaben temporär zu reduzieren. Wasserkraftwerke, die nach 1992 konzessioniert wurden, müssen nur noch Art. 31 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes einhalten. Alle anderen Mindestrestwasserbestimmungen sowie die Sicherstellung der freien Fischwanderung und von günstigen Lebensbedingungen für Wassertiere gemäss Art. 9 des Fischereigesetzes hat der Bundesrat für diesen Winter ausser Kraft gesetzt. Von den insgesamt rund 1500 Wasserkraftwerken in der Schweiz soll diese Regelung rund 45 Anlagen betreffen. Der Bundesrat rechnet mit einer Zunahme der Stromproduktion von maximal 150 GWh, das entspricht 0,4% der durchschnittlichen inländischen Wasserkraftproduktion von 37 172 GWh/a.

In diesem Zusammenhang möchte ich der Regierung folgende Fragen stellen:

1. Welche Wasserkraftanlagen in Graubünden sind von dieser Verordnung betroffen?
2. Wieviel zusätzlichen Strom produzieren diese Wasserkraftanlagen zum aktuellen Zeitpunkt?
3. Wieviel zusätzlichen Strom werden diese Wasserkraftanlagen bis zur Aufhebung der Verordnung schätzungsweise produzieren?

Anita Mazzetta, Chur

27. November 2022